



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2011

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung zur Verteilung der Versorgungslasten (VersLastVO). Vom 22. März 2011	154
Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Lehrgangs- und Prüfungsordnung AL II – VwLPVO). Vom 8. April 2011	154

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 30. März 2011.....	158
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Vom 15. Februar 2011.....	158
Berichtigung der Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	164
Pfarrstellenerrichtungen.....	164
Pfarrstellenaufhebung.....	164

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche.....	165
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche.....	172

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	175
Soziale und bildende Berufe.....	176
Verwaltung und sonstige Berufe.....	177

V. Personalmeldungen

.....	178
-------	-----

Beilage

Sach- und Personenverzeichnis 2010	
------------------------------------	--

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung zur Verteilung der Versorgungslasten (VersLastVO). Vom 22. März 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374) geändert worden ist, die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Zustimmung

Der Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrerinnen und Kirchenbeamtinnen bzw. Pfarrern und Kirchenbeamten zwischen den Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen vom 11. Mai 2009 und der Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Land Schleswig-Holstein vom 13. September 2010 wird zugestimmt.

§ 2 Ermächtigung

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Vereinbarungen über die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln zu schließen, durch die § 107b BeamtVG ersetzt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, 22. März 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3625-4 – R Tr

Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche (Lehrgangs- und Prüfungsordnung AL II – VwLPVO). Vom 8. April 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Absatz 1 des Verwaltungsausbildungsgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Ziel

1Der Lehrgang für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Angestelltenlehrgang II – AL II-NEK) soll der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung der dem gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst entsprechenden Aufgaben vermitteln. 2Er soll zugleich die Persönlichkeitsbildung und Verantwortungsbereitschaft für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche fördern.

§ 2 Zulassung

1Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. 2Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Zulassungsantrag

1Anträge auf Zulassung sind durch den Anstellungsträger innerhalb der gesetzten Frist auf dem Dienstweg an das Nordelbische Kirchenamt zu richten. 2Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs,
2. das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
3. eine dienstliche Beurteilung des Anstellungsträgers (Zwischenzeugnis).

3Die Beifügung weiterer Unterlagen kann verlangt werden.

§ 4 Durchführung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge werden vom Nordelbischen Kirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsakademie Bordsesolm (VAB) – durchgeführt.

(2) Der Lehrplan für die Lehrgänge wird vom Nordelbischen Kirchenamt nach Anhörung des Aus- und Fortbildungsbeirats für den Bereich Verwaltung aufgestellt. Er umfasst den Lehrplan der VAB und den für den kirchenspezifischen Unterricht.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten werden nach Anhörung des Aus- und Fortbildungsbeirats vom Nordelbischen Kirchenamt berufen.

(4) Die Kosten der Lehrgänge und Prüfungen tragen die kirchlichen Anstellungsträger anteilig nach der Zahl der von ihnen entsandten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

§ 5

Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Eine schriftliche Zulassung verpflichtet zur Lehrgangsteilnahme.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer wird für die Teilnahme an dem Lehrgang von der Arbeit freigestellt. Im Krankheitsfall ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet, unverzüglich ihrem bzw. seinem Anstellungsträger und der VAB die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

(3) Urlaub darf grundsätzlich nur während der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von einem der nach § 4 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung (LPSAng) des Ausbildungszentrums für Verwaltung – Verwaltungsakademie – vom 11. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung errichteten Prüfungsausschüsse durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird ergänzt um je eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der kirchlichen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Diese Mitglieder haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Berufung erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Die §§ 6 bis 8 der LPSAng finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Ausgeschlossene Personen

(1) Am Prüfungsverfahren dürfen Angehörige des Prüflings nicht mitwirken. Der betroffene Personenkreis ergibt sich aus § 9 Absatz 4 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD).

(2) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so ist dies unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Auch den Prüflingen steht das Recht zu, entsprechende Zweifel mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss. Die bzw. der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein. Hält der Prüfungsausschuss die Ausschlussvoraussetzung während einer Prüfung für gegeben, so hat er die Prüfung zu unterbrechen und über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung zu entscheiden.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung ist in den nachstehenden Prüfungsbereichen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden durchzuführen:

1. allgemeines Verwaltungsrecht,
2. Staatskirchenrecht/kirchliches Verfassungsrecht,
3. persönliche/soziale Kompetenz,
4. Finanz- und Betriebswirtschaft,
5. Privatrecht, Leben und Lehre der Kirche oder kirchliches Dienstrecht.

Die Entscheidung, welche Fachgebiete aus den Prüfungsbereichen 4 und 5 berücksichtigt werden, trifft die Leiterin bzw. der Leiter der VAB.

§ 9

Praktische Abschlussprüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung ist ein von der Leiterin bzw. dem Leiter der VAB ausgewählter Unterrichtsbereich, der nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein soll.

(2) Bei der praktischen Prüfung für den AL II-NEK ist nach einer Vorbereitungszeit von bis zu zwei Stunden ein Vortrag von bis zu 20 Minuten zu halten, an den sich ein Rollenspiel von maximal 15 Minuten Dauer anschließt. Nachfragen zum praktischen Teil können nach Bedarf in einem Rahmen von maximal zehn Minuten stattfinden.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung, Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur schriftlichen und praktischen Prüfung erfolgt nur, wenn die Lehrgangsteilnehmenden im Durchschnitt mindestens 5 Punkte betragen (Gewichtung: schriftlich/praktisch 2:1). Wer nicht zugelassen ist, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden und scheidet aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens vier der sechs Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Prüfungsbereich als „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die bestandene Abschlussprüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirtin“ bzw. „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

§ 11**Ermittlung des Gesamtergebnisses**

1Der einzelne schriftliche Prüfungsbereich wird mit einem Anteil von zehn Prozent gewichtet; das Gleiche gilt für den praktischen Prüfungsbereich. 2Die Lehrgangsleistung wird mit 40 Prozent gewichtet; hierbei sind die schriftlichen Leistungsnachweise und die mündliche Leistung im Fachgebiet im Verhältnis 2:1 zu Grunde zu legen. 3Für jedes Fachgebiet wird eine Gesamtnote gebildet. 4Diese ist Grundlage für die Ermittlung der Lehrgangsleistung.

§ 12**Nachträglicher Qualifizierungslehrgang**

(1) 1Absolventinnen und Absolventen der bis einschließlich 12. Dezember 2007 durchgeführten Angestelltenlehrgänge II (1. bis 8. AL II - NEK) können zu einem nachträglichen Qualifizierungslehrgang zugelassen werden. 2Über die Zulassung entscheidet die VAB. 3Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(2) 1Die Lehrgänge werden von der VAB angeboten und durchgeführt. 2Kirchenspezifische Lehrgänge finden nicht statt. 3Dauer und Inhalt der Lehrgänge sowie die Ausgestaltung der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung werden durch die VAB bestimmt. 4Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen und praktischen Prüfung im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Die bestandene Abschlussprüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirtin“ bzw. „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

(4) Die §§ 13 bis 25 gelten entsprechend.

§ 13**Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab der schriftlichen Mitteilung des ersten Nichtbestehens, zweimal wiederholt werden.

(2) Bei der ersten Wiederholungsprüfung ist eine Anrechnung von mindestens ausreichenden Vorleistungen möglich; eine erneute Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich.

(3) Bei der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Anrechnung von Vorleistungen nicht möglich, die erneute Teilnahme an einem Lehrgang ist erforderlich.

§ 14**Prüfungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung werden von den in den Lehrgängen unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten entworfen und von der Leiterin bzw. dem Leiter der VAB genehmigt.

(2) 1Schwerbehinderte Beschäftigte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung anderen gegenüber im Nachteil sind, erhalten auf Antrag angemessene Erleichterungen. 2Hierüber entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der VAB.

§ 15**Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) 1Die Leiterin bzw. der Leiter der VAB kann an der praktischen Prüfung und der Beratung teilnehmen. 2Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anstellungsträger,
2. Dozentinnen bzw. Dozenten der VAB.

§ 16**Aufsicht bei Prüfungen, Hilfsmittel, Belehrung**

(1) 1Die Leiterin bzw. der Leiter der VAB bestimmt, wer während der Anfertigung von Arbeiten die Aufsicht führt. 2Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. 3Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge.

(2) 1Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. 2Während der schriftlichen Abschlussprüfung dürfen die Prüflinge nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtführenden den Prüfungsraum verlassen. 3Es darf höchstens eine Person zur gleichen Zeit abwesend sein.

(3) 1Die Aufsichtführenden treffen die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. 2Sie können Prüflinge, die schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen.

(4) 1Über den Verlauf der schriftlichen Abschlussprüfung fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Prüflingen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. 2Wenn die Aufsichtführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. 3Die Beweismittel sind sicherzustellen.

(5) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über die Bestimmungen des § 18 zu belehren.

§ 17

Abgabe der Prüfungsarbeiten

1 Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Prüflinge die Prüfungsarbeit abzugeben. 2 Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden. 3 Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Angabe mit dem Namenszeichen.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) 1 Täuscht der Prüfling während der schriftlichen Prüfung oder versucht er dies, so darf er an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. 2 Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die bzw. der Aufsichtführende ihn von der Fertigstellung der jeweiligen Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) 1 Über die Folgen der Täuschungshandlung, der Störung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. 2 Der Prüfungsausschuss kann insbesondere die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. 3 Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn eine Täuschungshandlung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bekannt wird. 4 Das Prüfungszeugnis ist erforderlichenfalls einzuziehen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) 1 Der Prüfling kann vor Beginn der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. 2 In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. 3 Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt sie als nicht bestanden, falls er nicht aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war; der Prüfling hat der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der VAB den Hinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.

(2) 1 Bricht der Prüfling die Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund ab, so gilt sie als nicht abgelegt. 2 Bereits in sich abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. 3 Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) 1 Versäumt der Prüfling ohne wichtigen Grund einzelne Prüfungsarbeiten, so werden diese mit 0 Punkten bewertet. 2 Liegt für das Versäumnis ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, wie die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

1 Leistungen der schriftlichen Prüfung sind von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Dozentin bzw. Dozenten getrennt und selbständig zu bewerten. 2 Bei abweichender Bewertung entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

§ 21

Bewertung

1 Die einzelnen Prüfungsleistungen (Lehrgangsleistung, Prüfungsarbeiten, Leistungen in der praktischen Prüfung) und das Gesamtergebnis der Prüfung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = **sehr gut (1)**

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

13 bis 11 Punkte = **gut (2)**

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

10 bis 8 Punkte = **befriedigend (3)**

= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

7 bis 5 Punkte = **ausreichend (4)**

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

4 bis 2 Punkte = **mangelhaft (5)**

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

1 bis 0 Punkte = **ungenügend (6)**

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2 Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahl sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. 3 Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14 und mehr		sehr gut
von 11 bis	13,99	gut
von 8 bis	10,99	befriedigend
von 5 bis	7,99	ausreichend
von 2 bis	4,99	mangelhaft
von 0 bis	1,99	ungenügend.

§ 22

Prüfungsniederschrift

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23**Prüfungszeugnis**

Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Prüflinge ein Zeugnis.

§ 24**Nicht bestandene Abschlussprüfung**

1Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhalten die Prüflinge und der Arbeitgeber von der VAB eine schriftliche Mitteilung. 2Darin sind die einzelnen Prüfungsleistungen anzugeben; auf die Bestimmungen des § 13 ist hinzuweisen.

§ 25**Prüfungsunterlagen**

1Ein Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung bei berechtigtem Interesse seine Prüfungsunterlagen einsehen. 2Die Anmeldeunterlagen und die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 22 zehn Jahre nach Ende der Prüfung von der VAB aufzubewahren.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 6. Mai 1996 (GVOBl. S. 130), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. April 2003 (GVOBl. S. 102), außer Kraft.

Kiel, 8. April 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3065 – L Bk/LV Pe

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 30. März 2011

Es sind in Kraft getreten

1. am 25. Dezember 2010

das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. November 2010 (KABl S. 85) zur Zustimmung zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009,

2. am 4. Januar 2011

das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. November 2010 (GVOBl. 2011 S. 2) zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und

3. am 16. März 2011

das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2010 (ABl. 2011 S. 13) zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Damit ist der Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 und in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 des jeweiligen Zustimmungsgesetzes am

16. März 2011

in Kraft getreten.

Kiel, den 30. März 2011

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Eberstein

Az.: 1542 (R) – R Eb

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Vom 15. Februar 2011

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 2. Februar 2011 auf Grund von Artikel 35, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 1, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 1 und 2 und Artikel 46 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Kirchenkreis führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein“. Er ist Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel.

(2) Er ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Ev.-Luth. Kirchenkreise Neumünster und Kiel.

§ 2**Kirchensiegel**

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

**§ 3****Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten insbesondere zwischen seinen ländlichen und städtischen Gebieten.

(4) Der Kirchenkreis übt die Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste, Werke und Einrichtungen seines Bereiches aus.

§ 4**Gliederung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in drei Kirchenkreisbezirke. Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisbezirken ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Bezirken legt die Kirchenkreissynode im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden fest.

§ 5**Kirchenkreissynode**

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus 132 Mitgliedern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt

- a) die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
- c) Mitglieder der Nordelbischen Synode,
- d) die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

(4) Die Kirchenkreissynode kann neben dem Finanzausschuss (§ 6) weitere ständige oder temporäre Ausschüsse auch unter Berufung Nichtsynodaler einsetzen.

§ 6**Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung zur vierjährigen Finanzplanung,
- b) Beratung des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchengemeinden in finanziellen Angelegenheiten,
- c) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- d) Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- e) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(2) ¹Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. ²Er besteht aus 7 Mitgliedern (vier ehrenamtliche Mitglieder sowie eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter). ³Hinzu treten für die Stellvertretung zwei ehrenamtliche Mitglieder sowie jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter. ⁴Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) ¹Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. ²Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

¹Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, die Pröpstinnen und Pröpste sowie ein Mitglied des Synodenpräsidiums können an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Finanzausschuss und im Kirchenkreisvorstand ist ausgeschlossen.

§ 7

Kirchenkreisvorstand

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 13 Mitgliedern:

- a) drei Pröpstinnen bzw. Pröpste,
- b) eine Pastorin bzw. ein Pastor,
- c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter,
- d) acht ehrenamtliche Mitglieder.

(2) Als ständige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Ersatzmitglieder sind von der Kirchenkreissynode zu wählen:

- a) eine Pastorin bzw. ein Pastor,
- b) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter,
- c) zwei ehrenamtliche Mitglieder.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(4) ¹Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses, die Leitung des Verwaltungszentrums oder deren Stellvertretungen teil.

²Die Leitung des Zentrums kirchlicher Dienste (§ 12) sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Altholstein sollen bei tagesordnungsgemäßer Beratung ihres Aufgabengebietes durch den Kirchenkreisvorstand hinzugezogen werden.

³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

(5) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche bilden und ihnen sowohl die Vorbereitung von Beschlüssen als auch die Ausführung übertragen. ²Auch kann er ihnen für einzelne Aufgaben nachrangige Leitungsentscheidungen übertragen, wenn und soweit dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

³Sachverständige können zu den Ausschüssen hinzugezogen werden.

(6) Das Kirchliche Verwaltungszentrum arbeitet dem Kirchenkreisvorstand zur Wahrnehmung dessen Aufgaben zu.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann gemäß Artikel 35 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben dem Verwaltungszentrum (§ 10) sowie dem Zentrum kirchlicher Dienste (§ 12) durch einen Delegationskatalog zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(8) ¹Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes können in dringenden Fällen die nicht aufschiebbaren Maßnahmen veranlassen. ²Die Verwaltung des Kirchenkreises ist zu beteiligen. ³Der Kirchenkreisvorstand ist über die Entscheidung auf seiner nächsten Tagung zu unterrichten.

(9) Für die Pflege bestimmter Bereiche des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

(1) ¹Als ständigen Ausschuss richtet der Kirchenkreisvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss ein. ²Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes,
- b) der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes,
- c) zwei weitere Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Leitung des Verwaltungszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss berät und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht an das Verwaltungszentrum oder das Zentrum kirchlicher Dienste zur alleinigen Entscheidung delegiert und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, gemäß Anlage 2 A dieser Kirchenkreissatzung.

(5) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss gibt dem Kirchenkreisvorstand die Protokolle zur Kenntnis. ²Sie werden der Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes beigelegt.

(6) Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, die Angelegenheiten des Geschäftsführenden Ausschusses an sich zu ziehen.

§ 9

Pröpstinnen und Pröpste

(1) Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird durch die Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam wahrgenommen. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet.

Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Das Nähere regeln die Pröpstinnen und Pröpste durch gemeinsamen Beschluss.

(2) Für die Pröpstin bzw. den Propst des Kirchenkreisbezirks Süd ist Dienstsitz und Wohnsitz Bad Bramstedt, Predigtstätte die Maria-Magdalenen-Kirche Bad Bramstedt.

Für die Pröpstin bzw. den Propst des Kirchenkreisbezirks Mitte ist Dienstsitz und Wohnsitz Neumünster, Predigtstätte die Anscharkirche Neumünster.

Für die Pröpstin bzw. den Propst des Kirchenkreisbezirks Nord ist Dienstsitz und Wohnsitz Kiel, Predigtstätte die Nikolai-Kirche, Kiel.

(3) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Verkündigung,
- b) Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren,
- c) Mitwirkung bei der Wahl von Pastorinnen und Pastoren,
- d) Visitation und Beratung der Kirchenvorstände und Kirchengemeinden,
- e) Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Einführung und Verabschiedung in einem Gottesdienst,
- f) Seelsorge und Beratung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden.

(4) Zu den pröpstlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden des Bezirks Süd kommt als verpflichtende Zuständigkeit der Pröpstin bzw. des Propstes die Visitation und Beratung für alle anerkannten selbständigen und unselbständigen Dienste und Werke im Kirchenkreis Altholstein. Absatz 3 Buchstabe f gilt entsprechend.

(5) Den Pröpstinnen und Pröpsten arbeitet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Verwaltungszentrum zu.

§ 10

Kirchliches Verwaltungszentrum

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Altholstein hat seinen Sitz in Kiel. Die Aufsicht über das Verwaltungszentrum obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

(2) Das Verwaltungszentrum nimmt Aufgaben wahr, soweit sie ihm allgemein durch Kirchengesetz oder diese Satzung sowie im Einzelfall durch Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zugewiesen werden.

(3) Es übernimmt die ihm vom Kirchenkreisvorstand durch einen Delegationskatalog gemäß Anlage 2 B übertragenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung. Die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

(4) Das Verwaltungszentrum ist verpflichtet, die im Leistungskatalog gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgelegten Grundleistungen zu erbringen. Das Verwaltungszentrum kann Zusatzleistungen und Ergänzungsleistungen erbringen. Das Verwaltungszentrum kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes Verwaltungsgeschäfte sonstiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, übernehmen.

(5) Das Verwaltungszentrum vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Absätze 2 und 3 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr durch seine Leitung. Sie kann im Rahmen einer Geschäftsordnung diese Vertretung für einzelne Bereiche auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(6) Das Verwaltungszentrum gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere dessen Gliederung, die interne Zuständigkeitsverteilung und Grundsätze über Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(7) Das Verwaltungszentrum verwendet das Kirchensiegel des Kirchenkreises. Die Führung des Kirchensiegels im Verwaltungszentrum wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Dienste, Werke, Einrichtungen

(1) Dienste, Werke und Einrichtungen sollen als prägendes Element des übergemeindlichen kirchlichen Handelns im Kirchenkreis Altholstein tätig sein.

(2) Die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises werden im Zentrum kirchlicher Dienste zusammengefasst.

(3) Der Kirchenkreis überträgt dem Diakonischen Werk Altholstein diakonische Aufgaben, die nicht durch die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

§ 12

Zentrum kirchlicher Dienste

(1) Das Zentrum kirchlicher Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises Altholstein und hat seinen Sitz in Neumünster. Die Aufsicht über das Zentrum obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

(2) ¹Im Zentrum kirchlicher Dienste sind die rechtlich unselbstständigen, übergemeindlichen Dienste und Werke des Kirchenkreises Altholstein zusammengefasst. ²Es nimmt Aufgaben wahr, soweit sie ihm allgemein durch diese Satzung sowie im Einzelfall durch Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zugewiesen werden.

(3) ¹Es übernimmt die ihm vom Kirchenkreisvorstand durch einen Delegationskatalog gemäß Anlage 2 C übertragenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung. ²Die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

(4) ¹Das Zentrum kirchlicher Dienste vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Absätze 2 und 3 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr durch seine Leitung. ²Sie kann im Rahmen einer Geschäftsordnung diese Vertretung für einzelne Bereiche auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(5) ¹Das Zentrum kirchlicher Dienste gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere dessen Gliederung, die interne Zuständigkeitsverteilung und Grundsätze über Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind. ²Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(6) ¹Das Zentrum kirchlicher Dienste verwendet das Kirchensiegel des Kirchenkreises. ²Die Führung des Kirchensiegels im Zentrum kirchlicher Dienste wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Diakonisches Werk Altholstein

(1) ¹Das Diakonische Werk Altholstein wird in der Rechtsform einer GmbH geführt und hat seinen Sitz in Neumünster. ²Es ist ein Werk des Kirchenkreises.

(2) Mehrheitsgesellschafter ist der Kirchenkreis Altholstein.

(3) ¹Organisation und Aufgaben des Diakonischen Werkes Altholstein werden in einem Gesellschaftervertrag geregelt. ²Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

³Eine Pröpstin bzw. ein Propst sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sollen Mitglieder der Gesellschafterversammlung sein.

⁴Der Kirchenkreisvorstand entsendet mindestens eines seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Altholstein.

(4) Die berufliche Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Altholstein setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

§ 14

Revision

Der Kirchenkreis nimmt die ihm in Kirchengesetzen übertragene Revision durch Kirchenkreisrevisorinnen bzw. -revisoren vor.

§ 15

Konvente der Pastorinnen und Pastoren

(1) Der Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung wird von einer Pröpstin oder einem Propst des Kirchenkreises geleitet, den die Pröpstinnen und Pröpste aus ihrer Mitte bestimmen.

(2) ¹In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Konvent (Bezirkskonvent) der Pastorinnen und Pastoren. ²Dieser wird durch die Pröpstin bzw. den Propst des Bezirkes geleitet.

(3) Pastorinnen und Pastoren im Gebiet des Kirchenkreises, die nicht auf einer gemeindlichen Pfarrstelle tätig sind, gehören dem Konvent an, der von der Pröpstin bzw. dem Propst geleitet wird, der bzw. dem die Aufsicht über sie übertragen worden ist.

(4) Die Bildung von Regionalkonventen innerhalb eines Kirchenkreisbezirkes ist möglich.

(5) Die Konvente dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

§ 16

Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bildet den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Konvents wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Bildung von Bezirks- und von berufsspezifischen Konventen ist möglich.

(4) Die Konvente dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

§ 17

Konvent der Dienste und Werke

(1) ¹Die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke und die vom Kirchenkreis anerkannten Dienste und Werke bilden den Konvent der Dienste und Werke. ²Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder mit Stimmrecht in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder.

(3) Im Konvent hat jeder anerkannter Dienst und jedes anerkannte Werk eine Stimme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Kiel, 15. Februar 2011 Kiel, 15. Februar 2011

Stefan Block, Propst und Vorsitzender des Kir- chenkreisvorstandes	Thomas Lienau-Becker, Propst und stellvertreten- der Vorsitzender des Kir- chenkreisvorstandes
--	---

*

Anlage 1

Bezirk Nord:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau
Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-
Suchsdorf
Ev.-Luth. Christusgemeinde Kronshagen
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Jakobigemeinde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel
Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof
Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Eller-
bek
Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel Welling-
dorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neu-
mühlen-Dietrichsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen.

Bezirk Mitte:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Borde-
sholm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld
Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumün-
ster-Gartenstadt

Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumün-
ster
Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-
Tungendorf
Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-
Tungendorf
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde
Neumünster
Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland
Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster

Bezirk Süd:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling
Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmalfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf

*

Anlage 2

Delegationen des Kirchenkreisvorstandes an den Geschäftsführenden Ausschuss, das Verwaltungszentrum oder das Zentrum kirchlicher Dienste

A. Geschäftsführender Ausschuss (GfA)

(1) Der GfA nimmt für den Kirchenkreisvorstand Entscheidungen über folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

- a. Kenntnisnahme von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Höhe von 15.000 Euro,
- b. Erteilen von Anordnungsbefugnissen für Einrichtungen des Kirchenkreises Altholstein, soweit nicht unter B genannt,
- c. Niederschlag oder Erlass von Forderungen des Kirchenkreises bis zu einer Höhe von 2.000 Euro, soweit nicht unter B genannt,
- d. Kirchensteuerangelegenheiten,
- e. Entscheidungen über Widersprüche oder Beschwerden zu Rechtsbehelfen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

(2) Der GfA nimmt regelmäßig die Berichte der Leitungen des Verwaltungszentrums und des Zentrums kirchlicher Dienste gemäß den Absätzen 2 der Buchstaben B und C zur Kenntnis.

B. Verwaltungszentrum

(1) Das Verwaltungszentrum nimmt für den Kirchenkreisvorstand Entscheidungen über folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

- a. Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen aufgrund der Verfassung der NEK, Kirchengesetzen oder der Satzung des Kirchenkreises,

- b. Stellungnahmen aufgrund des Baugesetzes der NEK,
- c. Personalangelegenheiten des Verwaltungszentrums und der Friedhöfe betreffend tarifliche Mitarbeitende, die keine Dienststellen-, Werke- oder Fachbereichsleitungen sind,
- d. Erteilen von Anordnungsbefugnissen innerhalb des Verwaltungszentrums,
- e. Land- und Pachtangelegenheiten des Kirchenkreises,
- f. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans,
- g. Niederschlagung von Forderungen des Kirchenkreises bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.
- h. Festsetzung von finanziellen Nebenleistungen im Rahmen der Verwaltungsvorschriften und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 2.500 Euro.

(2) Die Leitung des Verwaltungszentrums unterrichtet den GfA regelmäßig schriftlich über seine Entscheidungen.

C. Zentrum kirchlicher Dienste

(1) Das Zentrum kirchlicher Dienste nimmt für den Kirchenkreisvorstand Entscheidungen über folgende Aufgaben wahr:

- a. Personalangelegenheiten betreffend Mitarbeitende des Zentrums kirchlicher Dienste, die keine Werkeleitungen und keine Pastorinnen oder Pastoren sind,
- b. Wahrnehmung eines Weisungsrechts gegenüber den im Zentrum kirchlicher Dienste eingesetzten Pastorinnen oder Pastoren, soweit dies nicht die pröpstliche Zuständigkeit einschränkt und den Seelsorge- oder Verkündigungsdienst betrifft,
- c. Erteilen von Anordnungsbefugnissen innerhalb des Zentrums kirchlicher Dienste,
- d. selbständige Vertretung des Kirchenkreises in den Arbeitsbereichen des Zentrums kirchlicher Dienste in Absprache mit der für das Zentrum kirchlicher Dienste zuständigen Pröpstin bzw. mit dem zuständigen Propst nach außen.

(2) Die Leitung des Zentrums kirchlicher Dienste unterrichtet den GfA regelmäßig schriftlich über seine Entscheidungen.

*

Die vorstehende Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 4. April 2011, Az: 10.1 Altholstein, gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 4. April 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Triebel

Az: 10.1 Altholstein – R Tr

Berichtigung der Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die amtliche Bezeichnung des Kirchengemeindeverbandes in der Bekanntmachung vom 11. März 2011 (GVOBl. S. 127) lautet korrekt:

„Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“.

Kiel, 13. April 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10.9 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die 17. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird mit Wirkung vom 1. April 2011 errichtet.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost für Projektarbeit (17) – P Te/P Mi (P Lad)

*

Die 27. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge wird mit Wirkung vom 1. April 2011 errichtet.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge (27) – P Te/P Lad

Pfarrstellenaufhebung

Die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird mit Wirkung vom 1. April 2011 aufgehoben.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur reg. Dienstleistung (14) – P Te/P Mi (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die einzige Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ab sofort mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bergstedt gehört mit anderen Stadtteilen im Nordosten von Hamburg zu den sogenannten „Walddörfern“. Trotz ihrer noch immer stark ländlichen Prägung sind die Walddörfer die mit am schnellsten wachsenden Stadtteile der Hansestadt. Insbesondere Bergstedt ist für junge Familien zu einem begehrten Wohnort geworden. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kindergärten sind direkt vor Ort vorhanden. Durch seine gute Verkehrsanbindung an die Innenstadt von Hamburg und seine landschaftlich reizvolle Lage bietet Bergstedt seinen über 9500 Einwohnern einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Zu unserer aus der Zeit des frühen 13. Jahrhunderts stammende Bergstedter Kirche, die zu den ältesten Kirchen Hamburgs zählt, fühlen sich Menschen von nah und fern besonders hingezogen. Außerordentlich viele Amtshandlungen (wobei die Trauungen nur zu einem geringen Teil vom Gemeindepastor bzw. von der Gemeindepastorin wahrzunehmen sind), ein sehr hoher Gottesdienstbesuch, besonders zu Fest- und Feiertagen, aber auch zu den sonntäglichen Gottesdiensten zeigen die Beliebtheit und Ausstrahlung unserer schönen alten Kirche, die auch für Film- und Fernsehaufnahmen sehr gefragt ist.

Die Kirchengemeinde Bergstedt, der etwa 4000 Gemeindeglieder angehören, ist im Stadtteil in hohem Maße akzeptiert. Kirche wird dabei wahrgenommen als ein Ort, an dem das Wort Gottes in unterschiedlichster Weise zu den verschiedensten Anlässen verkündigt wird: im sonntäglichen Gottesdienst, bei den vielen Amtshandlungen, aber auch bei den zur Verkündigung gehörenden Kantaten- und Singgottesdiensten, den gut besuchten Kirchen- und Orgelkonzerten und den Abendmusiken mit verschiedenen gemeindeeigenen und anderen Gruppen.

Das Gemeindeleben in Bergstedt ist rege und bunt. In z. T. seit Jahrzehnten gewachsenen Gruppen bringen sich hoch motivierte und engagierte Ehrenamtliche unermüdlich und tatkräftig in die Gemeindegliederarbeit ein. Andere Ehrenamtliche oder Freiwillige sind mit ihren Fähigkeiten als Sonntags- oder Trauungsküster, in der Pflege des parkähnlichen Kirchengeländes, im Gemeindebüro in der Verwaltung und der Kasse sowie der Vermietung gemeindlicher Räume oder der Gestaltung von Gemeindefesten tätig. Kirchenmusikalisch wird das Gemeindeleben bereichert durch die seit

langem bestehende Kantorei, den regionalen Gospelchor „Gospel Connection“, die regionale Jugendband und die Kinderkantorei mit ihren drei Chören. Regelmäßig finden von Jugendlichen gestaltete „Junge Gottesdienste“ in Bergstedt statt. An weiteren Angeboten für Kinder und Jugendliche vor Ort wird gearbeitet, damit auch sie ihren festen Platz in der Gemeinde finden.

Hauptamtlich arbeiten für die Gemeinde eine Kantorin (B-Musikerin 75 Prozent), ein Diakon für Konfirmandenarbeit (die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht liegt beim Regionalvorstand), eine Diakonin für Kinder- und Jugendarbeit (jeweils zu 25 Prozent), eine Gemeindegliederssekretärin (mit 30 Std., zurzeit erhöht auf 39 Std.) und ein FSJler.

Seit 2008 gibt es eine auf 5 Jahre befristete regionale Projektpfarrstelle „Kirche bei Gelegenheit“ mit Dienstsitz in Bergstedt. Der Stelleninhaber übernimmt dabei auch Amtshandlungen in der Gemeinde. Aus der Gemeinde Hoisdüppel beteiligt sich der dortige Pastor mit einem Anteil von 25 Prozent seiner Stelle an der Senioren- und Konfirmandenarbeit in Bergstedt.

Die Zusammenarbeit in der Region, der die Gemeinden Bergstedt, Hoisdüppel und Volksdorf angehören, befindet sich noch in der Entwicklung, ist aber auf einem guten Weg.

Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit zwei Gruppen, der sich in der Trägerschaft des Kindertagesstättenverbandes des Kirchenkreises befindet. Hier ist die religionspädagogische Begleitung des Kindergartens in begrenztem Umfang wahrzunehmen.

Aufgrund der genannten örtlichen Gegebenheiten steht die Gemeinde vor der Herausforderung, ihr Profil weiterzuentwickeln. Ziel ist eine Familienkirche mit partizipatorischer Ausrichtung, an der nach wie vor viele Amtshandlungen stattfinden und in der sich ältere Gemeindeglieder nicht ausgegrenzt fühlen.

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde suchen wir daher eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der über die Erledigung der üblichen pastoralen Kernaufgaben hinaus

- theologische Inhalte in verständlicher und klarer Sprache zu vermitteln versteht,
- in Glaubensfragen in offener Haltung auch anderen Überzeugungen zugänglich ist,
- Bewährtes in neue Entwicklungen zu integrieren in der Lage ist,
- eine hohe kommunikative Kompetenz und die Fähigkeit besitzt, Gruppen zu vernetzen,
- Ehrenamtliche zu gewinnen, zu begleiten und zu motivieren versteht,
- im Miteinander der KV-Verantwortlichen Leitung zu übernehmen bereit ist,
- Lust auf und die Fähigkeit zur Teamarbeit hat.

Wir bieten Ihnen einen aufgeschlossenen, überaus engagierten und loyalen Kirchenvorstand, der sich auf die gemeinsame Arbeit mit Ihnen zum Wohl der Gemeinde freut. Das tun auch die hauptamtlichen und die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und Sie erwartet ein geräumiges, vor drei Jahren renoviertes Pastorat mit großem Garten in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer schönen Kirche.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Herrn Hartwig Liebich, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Dietrich Land, Tel.: 040 6049447, und als Mitglied im Kirchenvorstand die
Gemeindesekretärin Clarita Ledwon, Tel.: 040 6049156,
Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040 519000-104,
Personalentwickler Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter:
www.kirchebergstedt.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bergstedt – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Breklum ist eine Gemeinde im Herzen Nordfrieslands mit über 4100 Gemeindemitgliedern in sieben Dörfern in landschaftlich reizvoller Lage an der Grenze zwischen Marsch und Geest in wenigen Kilometern Entfernung von der Nordsee. Die ausgeschriebene Stelle Breklum-Süd umfasst ca. 2700 Gemeindemitglieder in den Dörfern Breklum, Struckum und Almdorf. Die Pfarrstelle Breklum-Nord ist mit einem Kollegen (50 Prozent) besetzt.

Die Predigtstelle liegt in der schönen 810 Jahre alten Kirche in Breklum. Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich hoch. Die Gesamtgemeinde lebt in einem harmonischen Miteinander verschiedener Frömmigkeitsstile. Sie finden eine gesunde volk-kirchliche Verbundenheit mit einem hohen Anteil an Kirchenmitgliedschaft vor. Dabei sind wir verwurzelt in der Vergangenheit und Gegenwart der in Breklum gegründeten Mission (heute NMZ). Dies kommt zum Ausdruck in vielen partnerschaftlichen Beziehungen (Estland, Indien, Tansania) und in guter Zusammenarbeit mit dem NMZ und dem Christian-Jensen-Kol-

leg (CJK), die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirchengemeinde liegen und Gelegenheit zum kollegialen Austausch bieten. Eine Vielzahl engagierter Mitarbeiter arbeitet mit im Besuchsdienst, der breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit, der Frauen- und Seniorenarbeit, in der Gottesdienstgestaltung und der umfangreichen musikalischen Arbeit.

Der Pastorin oder dem Pastor stehen zur Seite:

- eine Sekretärin,
- ein Küster,
- eine Kirchenmusikerin im Nebenamt,
- ein Jugendwart/Diakon (50 Prozent),
- zwei engagierte Kindergartenteams
- sowie gut 140 ehrenamtliche Kräfte, die mit großem Engagement und zum Teil hoher fachlicher Kompetenz die Arbeit nicht nur in unserem neuen Gemeindehaus aus dem Jahr 2003 mitgestalten.

In der Kirchengemeinde freuen wir uns über eine konstruktive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen.

Das Pastorat liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche in verkehrsberuhigter Lage – etwa 500 m vom Gemeindehaus entfernt. Eine Grundschule ist am Ort vorhanden, weiterführende Schulen liegen in Bredstedt und Husum. In Breklum gibt es eine gute Versorgung an Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten usw.

Wir wünschen uns von den Bewerberinnen und Bewerbern Interesse an missionarischer Gemeindeentwicklung im dörflichen Raum, an der Mitarbeit bei unseren Pfadfindern (zzt. ca. 140), an der Gestaltung von Andachten in den Kindergärten sowie an der gesamten Bandbreite gemeindlicher Arbeit. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen sollen die Kräfte der Region erschlossen werden. Hierbei können Sie sich auf gute Zusammenarbeit mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern verlassen.

Gegenseitige Vertretungen werden mit dem Pastor in Breklum-Nord und den Pastorinnen und Pastoren der Region verabredet.

Weitere Auskünfte geben Pastor Johannes Steffen, Tel.: 04672 282 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Joachim Weber, Tel.: 04671 942388 sowie Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04662 8621.

Weitere Infos: www.kirche-breklum.de und www.breklum.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Bezirk Nord, Herrn Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstr. 17 a, 25917 Leck.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Breklum (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erfde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Das aus rund 2000 Gemeindegliedern bestehende Kirchspiel Erfde liegt in der Eider-Treene-Sorge-Region in der Landschaft Stapelholm. Zum Kirchspiel gehören die Dörfer Erfde und Tielen. Einzige Predigtstätte ist die schöne alte St. Marien-Magdalenen Kirche aus dem 12. Jahrhundert im Zentralort Erfde. Ein geräumiges Pastorat mit einem herrlichen Garten sowie ein gut ausgestattetes Gemeindehaus stehen zur Verfügung. Am Ort befinden sich ein kommunaler Kindergarten, zu dem die Kirchengemeinde einen guten Kontakt pflegt, und eine Grund- und Regionalschule. Weiterführende Schulen sind in Heide, Husum und Rendsburg zu erreichen.

Erfde bietet eine gute Infrastruktur. Die medizinische Grundversorgung, soziale Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort gegeben. Zahlreiche Rad-, Reit- und Wanderwege sowie die Flüsse Eider und Sorge laden zur Erholung ein.

Mit den Kirchengemeinden Bergenhusen und Süderstapel gibt es eine gute regionale Zusammenarbeit.

Die Kirchengemeinde Erfde ist Trägerin eines Friedhofes. Die kirchliche Arbeit wird getragen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zum festen Mitarbeiterstamm gehören eine Gemeinsekretärin, ein Küster bzw. Hausmeister, ein Friedhofswart und zwei Mitarbeiterinnen für die Kinder- und Jugendarbeit.

Das Gemeindeleben spiegelt sich generationsübergreifend zum Beispiel in den beiden Chören wieder (Kirchenchor, Mixed Generation). Daneben gibt es zielorientiert Angebote für Kinder (Kinderbibelwoche, Kinderkirche) ebenso wie für Seniorinnen und Senioren. Das Dorfleben wird geprägt von einem umfangreichen Vereinsleben.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pastorin bzw. einen aufgeschlossenen Pastor für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir freuen uns, wenn sie bzw. er das Evangelium fröhlich und im nahen Kontakt zu den Menschen unserer Dörfer weitergibt. Im Hinblick auf das gottesdienstliche Leben wünschen wir uns Offenheit für traditionelle Formen ebenso wie für neue Gestaltungsformen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Südbereiches des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Frau Johanna Lenz-Aude, Norderdomstr. 15, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Jörg Zimmermann, Tel.: 04333 698, und Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630720 oder 04621 32913.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Erfde – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent, aufgeteilt in 80 Prozent Gemeindegliederarbeit und 20 Prozent Kirchengemeindevorstand) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der pfarramtliche Dienst im 2. Gemeindebezirk umfasst Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge, die Begleitung der Arbeit im Kinder- und Jugendhaus, die religionspädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in den beiden Kitas, die Unterstützung der dazugehörigen jungen Familien und Angebote für zwei Grundschulen.

Unsere Gemeinde liegt im Lübecker Stadtteil St. Lorenz-Nord. Zu uns gehören circa 5000 Gemeindeglieder, die sowohl in Siedlungen mit Einfamilienhäusern als auch in Wohngebieten mit sozialem Wohnungsbau leben. Die neue Pastorin oder der neue Pastor wird sich mit dem Stelleninhaber der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) die pastoralen Aufgaben teilen. Unsere Gottesdienste feiern wir in der architektonisch besonderen Paul-Gerhardt-Kirche (eingeweiht 1960), die meisten Gemeindevoranstaltungen finden im „Herrenhaus Krempelsdorf“, unserem Gemeindehaus, statt.

Wir sind eine Gemeinde,

- in der ein Team Hauptamtlicher (eine Sekretärin, die Leiterin der beiden Kitas mit ihren Mitarbeiterinnen, ein Diakon, anteilmäßig ein Küster und die beiden Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber) vertrauensvoll und offen mit den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet;
- die Zeit und Geld investiert für Kinder und Jugendliche, um für sie angemessene Räume zu schaffen – deshalb bauen wir gerade ein Kinder- und Jugendhaus, in dem zukünftig nicht nur die bestehenden Gruppen ihre Heimat finden sollen, sondern in dem wir neue Angebote (von der Hausaufgabenhilfe bis zu Theaterarbeit und regelmäßigen Jugendandachten) installieren wollen;
- die für „die Jüngsten“ da ist - zu uns gehören zwei Kitas in Trägerschaft des Kitawerkes, die selbstverständlicher Teil von uns sind und mehrmals im Jahr Familiengottesdienste mitgestalten - und die auch die „Alten“ nicht vergisst;

- in der Musik eine große Rolle spielt – Erwachsenen-, Kinder- und Jugendchor bereichern Gottesdienste und Gemeindeleben, regelmäßig gibt es Musical-Projekte mit Kindern und Jugendlichen;
- die mit den anderen Gemeinden des KGV zusammen einen Prozess der Gemeinde-Entwicklung durch Gemeindeentwicklungsteams begonnen hat (GET-Prozess);
- die sich bewusst als Teil der weltweiten Kirche versteht und lebendige Beziehungen zu ihren Partnergemeinden in Tansania und Lettland pflegt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor,

- die oder der Lust und Phantasie hat, gemeinsam mit dem Diakon die Konzeption des Kinder- und Jugendhauses und der Jugendarbeit in unserer Gemeinde weiterzuentwickeln;
- die oder der einführend und mit pädagogischem Geschick an der religionspädagogischen Arbeit in den beiden Kitas mitwirkt;
- deren oder dessen Herz schlägt für die Arbeit mit jungen Familien und die oder der Ideen und Konzepte hat und/oder entwickeln kann, die Eltern unserer Kinder und Jugendlichen in die Gemeinde einzubeziehen und für sie Angebote zu entwickeln,
- die oder der für traditionelle und besondere Gottesdienstformen offen ist und handlungssicher in Bezug auf gemeindliche Strukturen und kirchliche Verwaltung ist.

20 Prozent der Stelle entfallen auf die Arbeit im Kirchengemeindeverband (KGV). Der KGV wurde vor sieben Jahren von den Kirchengemeinden St. Lorenz, St. Matthäi, St. Markus und Paul Gerhardt gegründet und ist mit der Finanz- und Personalverwaltung in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindegliederarbeit, Küster sowie Sekretariat beauftragt.

Nach den ersten Jahren des verwaltungsmäßigen Zusammenwachsens brauchen wir nun einen „KGV-Kümmerer“, jemand, die oder der den KGV als Ganzes im Blick behält. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören daher auch

- Verantwortung in den Verbandsgremien und der Verwaltung zu übernehmen;
- die KGV-Mitarbeitenden (Büro und Verbandsküster) zu begleiten (Dienstaufsicht);
- KGV-weite Projekte zu organisieren.

Ein Amtszimmer ist im Gemeindehaus vorhanden, der Kirchenvorstand wird eine geeignete Dienstwohnung anmieten.

Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902-105, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Martin Schultner, Tel.: 0451 491852.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Lübeck (2) – P Lad

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh** die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh gehören ca. 7400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist 2001 durch Fusion entstanden. Es bestehen zwei Predigtstätten mit 3 Pfarrstellen. In Quickborn besteht eine klassizistische Hansen-Kirche, in Hasloh ist ein Neubauprojekt als Ersatzbau für das kirchliche Zentrum aus dem 1970er Jahren erforderlich. Kirchenmusik und Kinder- und Jugendarbeit sind mit jeweils einer 100 Prozent-Stelle hauptamtlich besetzt. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten und ein Friedhof.

Quickborn liegt im Kreis Pinneberg und ist eine Kleinstadt im Nordwesten Hamburgs an der A7 mit 20 000 Einwohnern, Hasloh eine Landgemeinde mit 3300 Einwohnern. Quickborn ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen, Einkaufsmöglichkeiten und alle Schulen sind vor Ort.

Ein reges Gemeindeleben kennzeichnet die Gemeindegliederarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche tragen mit dazu bei.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gern Gottesdienste feiert und die Traditionen der Gemeinde fortführt,
- offen, vertrauensvoll, kreativ und partnerschaftlich im Pastorenteam und mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- Freude daran hat, kirchliches Leben im städtischen und im ländlichen Raum mitzugestalten.

Ein Pastorat wird vorgehalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Propst Thomas Drope, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Hartmut Ermes (Tel.: 04106 4640), oder Pastorin Claudia Weisbarth (Tel.: 04106-809135) sowie Propst Thomas Drope (Tel.: 040 58950-204).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (4) – P Lad

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum 1. Oktober 2011 einen Pastor bzw. eine Pastorin zur Besetzung der 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

WO Sie uns finden? Osdorf ist ein Vorort im Hamburger Westen mit bürgerlichen Strukturen und in manchem noch dorfmännlicher Prägung. Die Sozialstruktur des Stadtteils in unserer Gemeinde ist durchaus heterogen: Reihenhaussiedlungen, Mietwohnungen und sozialer Wohnungsbau, Einzelhäuser und Villen prägen das äußere Erscheinungsbild und erzählen von den unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Bewohner.

WER wir sind? Wir verstehen uns als Kirche im Dorf, deren Horizont jedoch weiter reicht als die Grenzen der Parochie und die ihren Herzschlag aus dem Gottesdienst bezieht. Ein reges, gut besuchtes, vielfältiges gottesdienstliches sowie kirchenmusikalisches Leben prägen die Gemeinde. Bei uns finden Sie engagierte Haupt- und Ehrenamtliche, die auf vielerlei Weise versuchen, das Wort Gottes in der Gemeinde und im Stadtteil hörbar, sichtbar und erlebbar zu machen. Wir sehen uns als eine aufgeschlossene, herzliche, teamorientierte Gemeinde mit Lust und Freude an Neuem. Aufbruchsstimmung hat uns in den letzten Jahren bestimmt. Die künftigen Herausforderungen und Veränderungen, insbesondere im Blick auf die neu zu konzipierende Jugend- und Seniorenarbeit, halten uns weiterhin in Atem. Die Kirchengemeinde pflegt intensive Beziehungen zu den Institutionen und Schulen innerhalb des Stadtteils, genauso zu den evangelischen und ökumenischen Nachbarn.

WEN wir suchen? Wir freuen uns auf einen Pastor bzw. eine Pastorin mit Lust darauf, nicht nur Bestehendes weiterzutragen, sondern die künftigen Veränderungen, vor denen die Gemeinde steht, mitzubegleiten und das Gemeindeleben aktiv und empathisch mitzugestalten.

Wir wünschen uns deswegen eine Persönlichkeit sowie eine engagierte Praktikerin bzw. einen engagierten Praktiker:

- mit Interesse an den ihm oder ihr anvertrauten Menschen und Freude an der Verkündigung
- der oder die Gewachsenes achtet und Neuem gegenüber aufgeschlossen ist
- für den oder die die Kirche im Dorf bleibt, der Horizont der Gemeinde aber weiter reicht als die Grenzen der Parochie
- die ein gutes Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen sucht sowie der Kollegen untereinander
- der oder die sich aktiv einbringt mit seinen/ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Gaben und Wertschätzung entgegenbringt für die anderer

- der oder die bereit ist, sich auf einen professionell begleiteten Teambuildingprozess mit der Kollegin einzulassen, in dessen Rahmen die pastoralen und sonstigen Aufgaben verteilt und die jeweiligen Schwerpunkte gemeinsam definiert werden.

Ein Pastorat wird zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen zur Gemeinde unter www.st-simeon-hamburg-osdorf.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastorin Astrid Kleist (Tel.: 040 803236), Dr. Franz Graf von Schwerin (Tel.: 040 35060265) sowie Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950203).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **9. Juni 2011** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, zu Händen von Propst Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Simeon Alt Osdorf (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg Ost, Bezirk Wandsbek-Billettal, Region Wandsbek-Tonndorf, ist die 2. Pfarrstelle (75 Prozent) ab sofort neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir sind eine Gemeinde im Osten Hamburgs, 10 Min. vom Hauptbahnhof entfernt, mit 4700 Gemeindegliedern. Pastorate, Kirchenbüro, Gemeindehaus und die 100 Jahre alte Kirche liegen mitten im Eichtalpark. Das Gemeindegebiet ist geprägt von großstädtischer Vielfalt – bürgerliche Einzelhausbebauung und geförderter Wohnungsbau durchmischen sich. Ein entsprechender Mix findet sich auch in der Gemeinde wieder – in unserer Gemeinschaft leben nicht nur Menschen unterschiedlichster sozialer Herkunft, sondern auch jeden Alters. Aktive Senioren treffen auf selbstbewusste Jugendliche, viele engagierte junge Erwachsene und lebhaft Familien. Die Befähigung und Ermunterung von Ehrenamtlichen in verantwortungsvollen Tätigkeiten ist im gemeindlichen Denken fest verankert, so werden Gemeindegruppen meistens ehrenamtlich geleitet. Wir sind neugierig und offen und gehen gerne mit Blick auf das Machbare neue Wege in der Gemeinschaft unter Gottes Wort.

Wir leben ein profiliertes Gottesdienstkonzept, das von haupt- und ehrenamtlichen Kräften gemeinsam getragen wird. Liturgische Abendmahlsgottesdienste am Sonntagmorgen haben genauso ihren Raum wie der monatliche Familiengottesdienst, der oft von der gemeindlichen Kindertagesstätte mitgestaltet wird.

Einmal im Monat feiern wir abends mit der Unterstützung von vielen Ehrenamtlichen einen Gottesdienst für Neugierige („Überkreuz“), durch den kirchlich distanzierten Menschen der Weg zu Gottes Wort geebnet werden soll.

Wir dürfen aus der Vielfalt der Kirchenmusik schöpfen: Eine Kantorei, die sich auch an schwierige Literatur wagt, und ein junger aktiver Gospelchor sind an vielen Stellen des gemeindlichen Lebens beheimatet. Die Band „querbeat“ traut sich neben Jazz und Pop auch an die Belebung traditioneller Kirchenmusik. Eine Schola und ein Posaunenchor geben ruhigen und traditionellen Gottesdiensten das musikalische Gewand.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der die Entwicklung unserer Gemeinde mit Blick auf die Region mitgestaltet. Wir möchten insbesondere, dass die Jüngsten und die Ältesten durch Ihr Engagement ihren Platz in der Gemeinde finden, sowohl durch die religionspädagogische Betreuung der Kita und die Familiengottesdienste als auch durch die pastorale Unterstützung der ehrenamtlichen Leitung unseres beliebten Senioren-Treffpunkts.

Wenn Sie Lust haben, Ihre Energie und Phantasie einzubringen und mit uns lebendige Gemeinschaft zu teilen, dann sollten Sie sich bewerben. Ein offenes und engagiertes Mitarbeitenden-Team mit einem begeisterungsfähigen Kollegen freuen sich auf Sie!

Als Pfarrwohnung stehen sowohl ein vom Kirchen-campus zurückgesetztes Einzelhaus als auch eine frisch renovierte Pfarrwohnung zur Wahl.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den ständigen bischöflichen Stellvertreter im Sprengel Hamburg und Lübeck, Propst Jürgen F. Bollmann, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Wandsbek-Billel, Matthias Bohl, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Wandsbek-Billel, Matthias Bohl (Tel.: 040 519000-115), oder Pastor Jörg S. Denecke (Tel.: 040 278891-14).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **13. Juni 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kreuz Wandsbek (2) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist eine der drei pröpstlichen Pfarrstellen neu zu besetzen. Dienstbeginn soll möglichst der 1. Dezember 2011 sein.

Den nordöstlichen Kirchenkreis Nordelbiens prägen sowohl städtische Kultur in Flensburg, Schleswig und Kappeln als auch die Vielfalt und der Reichtum ländlicher Gebiete. Die Nähe zu den Gemeinden und den

Menschen ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Profils.

Zum Kirchenkreis gehören 67 Gemeinden mit ca. 176 000 Gemeindegliedern, ein Regionalzentrum in Kappeln, in dem verschiedene Dienste und Werke zusammen wirken, das Diakonische Werk und das Kindertagesstättenwerk.

Der Kirchenkreis gliedert sich in drei pröpstliche Bezirke; die Inhaberin oder der Inhaber der zu besetzenden Stelle ist für den Bezirk Flensburg zuständig. Im Bezirk Flensburg gibt es 24 Gemeinden in Stadt und Land. Ein besonderer Reiz und gleichzeitig eine besondere Herausforderung ist die Region als Grenzgebiet zu Dänemark.

Außerdem hat Flensburg als Universitätsstadt und kultureller Schwerpunkt eine große Bedeutung für die Region.

Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes ist Flensburg mit der Predigtstätte St. Marienkirche; ein Pastorat in dieser Kirchengemeinde (Friedhofsstr. 8) ist vorhanden.

Über die Bezirkszuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der pröpstlichen Zuständigkeiten nach den Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis.

Die gesuchte pröpstliche Person wird zunächst besondere Verantwortung in der Begleitung des Regionalzentrums tragen. Es hat seinen Sitz in Kappeln und wird hauptamtlich von einem Pastor geleitet.

Die Menschen freuen sich auf eine Pröpstin oder einen Propst, die oder der ihnen wach und zugewandt begegnet und auch neue Impulse setzt.

Die beiden Kollegen freuen sich auf eine Pröpstin oder einen Propst mit Lust auf kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsam gestaltete Verantwortung, wobei die individuellen Kompetenzen, Erfahrungen und Leidenschaften gern mit eingebracht werden sollen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit einem fundierten theologischen Profil und geistlicher Ausstrahlung,
- mit Interesse und Begabung, Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu fördern, zu motivieren und zu begleiten,
- mit Leitungskompetenz,
- mit der Begabung, strukturelle Überlegungen und konkretes Handeln aufeinander zu beziehen,
- mit kommunikativer Kompetenz und Freude an Begegnungen und Menschen,
- möglichst mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einem Blick und offenem Herzen für die besondere kirchliche Herausforderung sowohl in ländlichen Gebieten als auch in der Stadt.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischofsbevollmächtigten Herrn Gothart Magaard, Tel.: 04621 22056, Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630-720 oder 04621 32913 sowie Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Propst/in Flensburg – P Te/P Ha

*

In der **Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche** ist zum 1. Januar 2012 die Stelle

der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers,

derzeit mit Dienstsitz in Kiel, zu besetzen. Es ist beabsichtigt, die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger möglichst bereits ab 1. Oktober 2011 zu beschäftigen, um eine gründliche Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber, der zum Jahresende in den Ruhestand tritt, zu ermöglichen.

Zu den Aufgaben der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers gehört es, für die Darstellung der Arbeit und der Anliegen der Nordelbischen Kirche und ihrer leitenden Gremien in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Sie bzw. er hat die Synode, die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt in publizistischen Fragen zu beraten und erläutert dabei die Erwartungen der Medien. Sie bzw. er trägt für eine mediengerechte Vorbereitung und Auswertung von Veranstaltungen sowie von öffentlichen Auftritten der Repräsentantinnen und Repräsentanten der Nordelbischen Kirche Sorge. Zugleich ist sie bzw. er für die Vermittlung relevanter Themen und Informationen in die innerkirchliche Öffentlichkeit verantwortlich.

Ferner ist die Presse- und Medienarbeit der leitenden Gremien der Nordelbischen Kirche sowie der Bischofskanzleien zu koordinieren und Kontakt zu den Landespressekonferenzen zu halten. Die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher hat die Leitung der Stabsstelle „Presse und Kommunikation“ inne und ist damit Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeitenden einschließlich der Pressereferentinnen und -referenten in den Bischofskanzleien.

Wir suchen eine im Auftreten gewinnende Persönlichkeit mit umfassender journalistischer Qualifikation, die über theologische Kompetenz sowie vertiefte Kenntnis kirchlicher Arbeit und Strukturen verfügt. Kommunikative Kompetenz sowie Erfahrungen in Krisen-PR werden ebenso vorausgesetzt wie Teamfähigkeit und Leitungserfahrung. Die Bereitschaft zu Dienstreisen ist ebenso erforderlich wie eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B.

Im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich auf Veränderungen, ggf. auch des Dienstsitzes, einstellen.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, es sei denn, Bewerberinnen bzw. Bewerber befinden sich bereits in einem Pfarrdienstverhältnis.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. Mai 2011** an das Büro der Kirchenleitung, Herrn Pastor Lenz, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilt Herr Radzanowski, Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, unter der Telefonnummer 0431 9797-640.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Pressesprecher NEK – PSc

*

Am **Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche** in Ratzeburg ist eine Projektstelle „Gewinnung von pastoralem Nachwuchs“ eingerichtet worden. Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem uneingeschränkten Dienstumfang (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für fünf Jahre.

Die jüngsten Statistiken der Personalentwicklungsplanung (PEP) zeigen deutlich, dass die derzeitige Zahl der nordelbischen Theologiestudierenden perspektivisch nicht annähernd ausreicht, um den zukünftigen Bedarf an Pastorinnen und Pastoren zu decken. Auf diesem Hintergrund wurde 2009 der Arbeitsbereich „Nachwuchsgewinnung“ am Predigerseminar eingerichtet. Diese Aufgabe wird von dem pädagogischen Studienleiter in einem Dienstumfang von 40 Prozent wahrgenommen. Auf Wunsch der Kirchenleitung ist ein Konzept zur Nachwuchsgewinnung erarbeitet worden, das u.a. die Einrichtung einer zusätzlichen Projektstelle vorsieht, die nun zur Besetzung ausgeschrieben ist. Mit dieser Projektstelle sollen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen pädagogischen Studienleiter Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die das Interesse an der Theologie und am Pfarrberuf wecken, und die Interessierten sollen auf ihrem Weg der Berufsfindung unterstützt werden. Bei dem Studienleiter liegen weiterhin die Vernetzung mit den einschlägigen nordelbischen Einrichtungen und außerkirchlichen Partnern, die Zusammenarbeit mit den Schulen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Informationswochenenden.

Die Arbeit der Projektstelle besteht im Einzelnen aus:

- Aufbau und Koordination der Nachwuchsarbeit in und mit den Kirchenkreisen (z.B. den Jugendwerken)
- Mitarbeit bei den Informationswochenenden für Schülerinnen und Schüler
- Weiterarbeit am medialen Informations- und Kommunikationsangebot (Homepage, Internetcommunity, DVD, Printmedien, Präsentationsmedien etc.)
- Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten Kiel und Hamburg, ab 2012 zusätzlich Rostock und Greifswald
- Erarbeitung und Durchführung eines jugendakademischen Angebots zur Förderung theologischen Interesses
- Anschub und Unterstützung einzelner Initiativen: Schulpraktikum im Bereich kirchlicher Arbeit, Jugendpredigt-Wettbewerb u. ä.
- kontinuierliche Auswertung der Arbeit.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der

- über eine authentische Ausstrahlung und ein theologisches Profil verfügt,
- über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügt und leicht Kontakte zu Jugendlichen herstellen kann
- mit Lust Gemeindepastorin oder -pastor war oder ist, das Zeitgeschehen theologisch reflektiert und dies nach außen darstellen kann
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und eine Kompetenz im Umgang mit den modernen Medien besitzt
- bereit und fähig ist, mit einer hohen Verbindlichkeit auch Einzelkontakte zu pflegen
- bereit ist, neben der einladenden Seite der Nachwuchsgewinnung auch den Qualitätsanspruch der Kirche zu vertreten
- organisieren und vernetzen kann
- den Spielraum dieser Pfarrstelle in kreativer Freiheit, Einsatzfreude und Initiative zu nutzen versteht.

Die Besetzung der Stelle erfolgt für fünf Jahre. Auf Grund der Anbindung an das Predigerseminar ist es erforderlich, dass der Wohnsitz in erreichbarer Nähe zum Predigerseminar in Ratzeburg liegt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **15. Juni 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars, Pastor Paul Philipps, Tel.: 04541 863031, der Studienleiter, Pastor Jan Simonsen, Tel.: 04541 863032, sowie die Ausbildungsreferentin, OKR Karen Reimer, Tel.: 0431 9797-789.

Az.: 2010 – P Te/P Re

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grünow-Triepkendorf**, Kirchenkreis Stargard, wird zum zweiten Mal gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. September 2011 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünow-Triepkendorf liegt im Südosten Mecklenburgs zwischen dem Müritzer Nationalpark und dem Naturpark Feldberger Seenlandschaft. Zu unserer Kirchgemeinde gehören 450 Gemeindeglieder. Kirchen befinden sich in den Dörfern Grünow, Goldenbaum, Dolgen, Triepkendorf und Mechow sowie eine Kapelle in Carpin. Die Kirchen sind allesamt in einem guten bis sehr guten Zustand. Unter ihnen befinden sich drei alte Feldsteinkirchen aus dem 13./14. Jh., eine Rundkirche aus dem 18. Jh. und eine neugotische Kirche aus dem beginnenden 20. Jh. Die Kapelle in Carpin wurde in den 50er Jahren erbaut und 2009 komplett saniert. Die Grünbergorgel in der Mechower Wehrkirche wurde 2006 in Stand gesetzt.

Pfarrsitz der Kirchgemeinde ist Grünow. In dem geräumigen, hellen und sanierten Pfarrhaus befinden sich Gemeinderäume sowie eine abgeschlossene 145m² große Pfarrwohnung mit eigenem Zugang. Zur Pfarrwohnung gehört außerdem eine Gartenterrasse mit privatem Gartenbereich. Das gesamte Pfarrgelände ist in einem gepflegten Zustand. Die Pfarrscheune im mittleren Teil des Hofes ist zu einer Begegnungsstätte mit Küche und sanitären Einrichtungen ausgebaut worden. Auf dem Pfarrhof finden kulturelle Veranstaltungen wie Pfarrhofabende am Kamin, das Pfarrhoffest, ein Indianerfest oder der Adventsmarkt statt. Ein zweites Pfarrhaus mit ausgebautem Stallgebäude befindet sich in Triepkendorf. Hier gibt es sowohl Mietwohnungen als auch einen zusätzlichen, frisch renovierten Gemeinderaum der Kirchgemeinde für die Gemeindeglieder.

Zur Kirchgemeinde gehören eine Gemeindepädagogin mit 25 Prozent Stellenumfang, eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin für den Pfarrhof und die vier Friedhöfe, ein ehrenamtlicher Leiter der Jugendband und ein ehrenamtlicher Leiter des 25köpfigen Kirchenchores der Kirchgemeinde.

Wir verstehen uns als einladende Gemeinde in einer touristisch und landschaftlich sehr reizvollen Gegend und wünschen uns von der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber die entsprechende Offenheit und Kommunikationsfähigkeit sowie einen kooperativen Arbeitsstil im Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Wir erwarten, dass die Pastorin oder der Pastor Menschen aller Altersgruppen in ihrem Engagement in der Gemeinde unterstützt und offen ist für Teamarbeit, auch innerhalb der Propstei und mit den Vereinen der Kommunen. Mit den Nachbargemeinden hat sich eine gute Zusammenarbeit etabliert. Gemeinsame Projekte sind z. B. der Propsteibrief Schwarm 10, die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kinderveranstaltungen, ein gemeinsamer Trödelmarkt zur Förderung der Propsteiarbeit etc.

Unverzichtbar ist für uns:

- ein deutlich erkennbares Engagement für die Gemeindegemeinschaft
- Freude an der Gottesdienstgestaltung
- intensive Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin
- Fortführung der vorhandenen Kreise und Gruppen mit neuen Ideen und Impulsen
- Besuchsdienst und Seelsorge
- Förderung und Stärkung der zahlreichen Ehrenamtlichen.

Wünschenswert sind ein kreativer und offener Umgang mit den sich verändernden Strukturen der Region sowie eine Förderung der musikalischen Arbeit und die Weiterführung der kulturellen Angebote der Kirchgemeinde für die Region.

Sie werden von der Gemeinde und dem Mitarbeiter- team herzlich erwartet!

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Kristin Mahnke, Tel.: 03981 2399130 (tagsüber dienstlich bis 16:00 Uhr), und bei der Gemeindepädagogin Frau Katrin Hofmann, Tel.: 03981 202383.

Bewerbungen auf diese Ausschreibung sind von Pastorinnen und Pastoren aus den Kirchen des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Norden - Mecklenburg, Nordelbien und Pommern - möglich.

Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2011** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Az.: 2020-3 – PSc

*

Die Pfarrstelle in den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Johannes Roggenstorf und Damshagen**, Kirchenkreis Wismar, wird zum zweiten Mal gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Oktober 2011 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Kirchgemeinderäte teilen Folgendes mit:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Roggenstorf mit den Kirchen in Roggenstorf, Börzow, Kirch Mummendorf und Lübsee und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Damshagen mit der St. Thomas-Kirche sind zwei miteinander verbundene Kirchgemeinden. Sie liegen im wunderschönen Nordwestmecklenburg zwischen Wismar und Lübeck, unweit der Ostsee. Die liebevoll gepflegten Kirchen unserer Gemeinden stammen aus dem 13. Jahrhundert. Von den 1096 Gemeindegliedern gehören 765 zu St. Johannes und 331 zur Kirchgemeinde Damshagen.

Im Pfarrhaus in Roggenstorf befinden sich ein großes Amtszimmer und eine frisch sanierte, geräumige, familientaugliche Pfarrwohnung mit sehr schönem Pfarrgarten. Der Dienstbereich ist vom Privatbereich abgeschlossen.

In Damshagen gibt es eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Ein Kindergarten findet sich in Mallentin. Weiterführende Schulen befinden sich in Klütz und Grevesmühlen.

Für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit teilen wir uns mit der Nachbargemeinde Kalkhorst/Elmenhorst eine Gemeindepädagogin (100 Prozent Stellenumfang). Die Gemeindepädagogin wohnt im Pfarrhaus Damshagen, in dem auch Räume für Gemeindegemeinschaft und ein großer Garten zur Verfügung stehen.

Es bestehen eine Krabbelgruppe, Christenlehregruppe, Konfirmandengruppe und eine Junge Gemeinde. Wir haben einen Posaunenchor, zwei Frauenkreise, einen Seniorenkreis und einen Förderkreis für die Kirche Damshagen. In Kirch Mummendorf betreibt die Diakonie im alten Pfarrhaus ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die Bewohner und Mitarbeiter wünschen sich weiterhin guten Kontakt zur Kirchgemeinde. In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern und kommunalen Institutionen werden in den verschiedenen Gemeinden traditionelle Feste vorbereitet und durchgeführt.

Die Friedhöfe werden von einem Gemeindegemeinschaftler gepflegt. Dieser ist über den Heimatverein angestellt (Stellenumfang 100 Prozent). Verwaltet werden die Friedhöfe über die Kirchenkreisverwaltung Wismar.

Die Gottesdienste werden wechselseitig in den Kirchen regelmäßig abgehalten. Sehr beliebt sind die regionalen Gottesdienste oder Konzerte in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pastorin bzw. einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der bei uns lebt und mit uns das Leben in unserer Kirchgemeinde gestaltet.

Von unserer Pastorin bzw. unserem Pastor erwarten wir vor allem:

- Teamfähigkeit, neben engagierter Selbstständigkeit
- Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

- Besuche und seelsorgerliche Begleitung der Kirchengemeindeglieder
- kreative Gestaltung kirchlichen Lebens im ländlichen Raum
- Pflege der Kooperation mit den umliegenden Kirchengemeinden der Propstei
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im Team mit der Gemeindepädagogin
- Projekte in der Schule in Zusammenarbeit mit unserer Gemeindepädagogin und den Religionspädagogen
- Offenheit gegenüber der Kirche fern stehenden Menschen.

Die Kirchengemeinderäte und viele Ehrenamtliche freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an unsere Kirchenälteste Andrea Lenschow, Tel.: 038828 21840.

Bewerbungen auf diese Ausschreibung sind von Pastorinnen und Pastoren aus den Kirchen des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Norden - Mecklenburg, Nordelbien und Pommern - möglich.

Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2011** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Az.: 2020-3 – PSc

*

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin verbunden mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Vilz und Thelkow** wird zum zweiten Mal gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Oktober 2011 durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchengemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin sucht für ihre vakante Pfarrstelle eine Pastorin oder einen Pastor.

Die Stadt Tessin mit knapp 4000 Einwohnern befindet sich ca. 25 Kilometer südöstlich der Hansestadt Rostock. Sie verfügt über eine gute Infrastruktur. Kindergärten, Grund- und Regionalschule, Pflegeheim, Rehaklinik, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Von Tessin aus gibt es regelmäßigen Bus- und Bahnverkehr nach Rostock. Eine Autobahnanbindung ist nur wenige Minuten entfernt.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin gehören die etwa 20 größeren und kleineren Ortschaften des Amtes Tessin. Die Gemeinde gehört zur Propstei Ribnitz/Sanitz und zum Kirchenkreis Rostock. Die Kirche in Tessin ist weitgehend aus Backsteinen errichtet und verfügt über ein neugotisches Glockenhaus.

Gegenüber der Kirche liegt das Pfarrhaus, das im Erdgeschoss einen Gemeinderaum, Amtszimmer, Büro, Unterrichtsraum, Küche und sanitäre Einrichtungen vorhält. Im Obergeschoss befindet sich die geräumige Wohnung (ca. 150 m²) für die Pastorin oder den Pastor

nebst Familie. Das gesamte Gebäude wurde in jüngster Zeit saniert. Ein Pfarrgarten und Nebengebäude stehen ebenso zur Verfügung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Tessin, Vilz und Thelkow sind seit 1997 miteinander verbunden. In den Gemeinden Vilz und Thelkow befinden sich ebenfalls imposante Kirchenbauten. Die Besonderheit der Feldsteinkirche in Vilz ist der Schnitzaltar aus dem 17. Jahrhundert. Das neue moderne Gemeindehaus in Vilz lädt zu einer Vielzahl von Gemeindegemeinschaften ein. Auch erklingt in der Thelkower Kirche die im Jahre 2008 sanierte Böger-Orgel nun wieder. Die Gemeindegemeinschaft sowie Lesungen und Vorträge finden in Thelkow in dem sehr liebevoll restaurierten Pfarrhaus statt. Die Kirche in Zarnewanz gehört ebenfalls zur Gemeinde und wurde im Jahre 1931 in einen früheren Speisesaal des Gutshauses eingebaut. Gottesdienste werden in den Kirchen Tessin, Vilz, Thelkow und Zarnewanz gefeiert. In dem Seniorenpflegeheim befindet sich ein Saal, in dem ebenfalls Gottesdienste gehalten werden. Auch in der Rehaklinik steht ein Raum der Stille für Andachten und Abendmahlsfeiern zur Verfügung.

Engagierte Kirchengemeinderäte mit zusammen vierzig Kirchenältesten, etwa 1275 Kirchenmitglieder, viele ehrenamtliche Helfer, eine ehrenamtliche Organistin und zwei hauptamtliche Katechetinnen freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit uns Bewährtes fortführen und Neues entdecken will. Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen, regelmäßig auch mit Abendmahl, die Christenlehre und der Konfirmandenunterricht, Seniorennachmittage, Vorschulkreis, der Kirchenchor, religiöse Kinderwoche gemeinsam mit der katholischen Kirche und der jährliche Gemeindeausflug.

Von unserer neuen Pastorin oder unserem neuen Pastor wünschen wir uns vor allem

- Bewahrung bewährter Arbeitsfelder aber auch neue Wege und Impulse,
- besonderes Interesse für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- intensive seelsorgerische Betreuung der Gemeindegemeinschaft,
- Aufgeschlossenheit gegenüber den kommunalen Partnern und Vereinen,
- Zusammenarbeit in der Propstei und mit den Nachbargemeinden,
- Enthusiasmus und Kreativität bei der Gestaltung gottesdienstlichen Lebens,
- keine Berührungsängste gegenüber dem gesellschaftlichen Leben in den Dörfern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Alfred Sloksnat, Telefon: 0160 90625071 oder 038205 65107 (in den Abendstunden). Eine Kontaktaufnahme ist auch über E-Mail (tessin@kirchenkreis-rostock.de) möglich.

Bewerbungen auf diese Ausschreibung sind von Pastorinnen und Pastoren aus den Kirchen des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Norden - Mecklenburg, Nordelbien und Pommern - möglich.

Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2011** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu wenden.

Az: 2020-3 – PSc

*

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- pastoralen Dienst v. a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran
- Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegemeinschaft sind erwünscht
- Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events, etc.
- Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit; Vertretung der Gemeinde nach außen
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen

- Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung/eines Hauses in Dubai;
- einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (Tel.: 0511 2796-237) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Juni 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die

B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde (3800 Gemeindeglieder) pflegt eine lebendige kirchenmusikalische Tradition. Es bestehen eine Kantorei (ca. 30 Mitglieder), ein Gospelchor (ca. 30 Mitglieder), die von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zu leiten sind; Kin-

der- und Jugendchor, Flötengruppen und der Posanenchor werden ehrenamtlich geleitet.

Zum Stellenumfang gehört der Orgeldienst an den sonntäglichen Gottesdiensten sowie zu den Amtshandlungen. In der 500 Jahre alten St.-Nikolai-Kirche (320 Sitzplätze, hervorragende Akustik) stehen eine 2005 restaurierte Färber-ter-Haseborg – Orgel (II/Ped. 25) und eine Chororgel (I/Ped. 6) zur Verfügung. Die Organisation und Durchführung von Konzerten gehören auch zum Aufgabenbereich.

Bredstedt ist eine zentral gelegene Kleinstadt (5000 Einwohner) mit hohem Freizeitwert, am Nordfriesischen Nationalpark Wattenmeer gelegen, in abwechslungsreicher, reizvoller Landschaft. Grund- und eine Gemeinschaftsschule sind am Ort, die Gymnasien in Niebüll und Husum sind gut erreichbar. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Wir wünschen uns eine kommunikative Musikerin bzw. einen Musiker, die bzw. der die Kirchenmusik als geistlichen Auftrag und Gemeindeaufbauarbeit versteht und eigene Akzente setzen möchte.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastorin Wiltraud Schuchardt (Tel. 04671 3491), Kreiskantor Kai Krakenberg (04846 601592) und Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf (Tel. 040 30620-1070).

Bewerbungen bitte bis zum **4. Juli 2011** an die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastorin Wiltraud Schuchardt, Kirchenweg 1, 25821 Bredstedt. Informationen auch unter www.kirche-bredstedt.de.

Vorstellungstermin: Sa. 6. August 2011

Az.: 30 Bredstedt – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitplanstelle mit 19,25 Wochenstunden mit

einer Sozialpädagogin, einer Diakonin oder einer Gemeindepädagogin für das Frauenwerk im Zentrum kirchlicher Dienste im Kirchenkreis Altholstein mit Dienstsitz Neumünster

zu besetzen.

Das Frauenwerk

- stärkt Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft,
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel im konkreten Handeln,
- geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben und
- bietet Frauen Raum und Beheimatung in der Kirche.

Wir suchen

eine evangelische Mitarbeiterin mit pädagogischer und theologischer oder religions-pädagogischer Qualifikation. Sie soll mit der Leiterin des Frauenwerkes und dem Beirat die Frauenarbeit im Kirchenkreis gestalten.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Tätigkeit als Referentin in der Frauenarbeit
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Frauenarbeit
- Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen in der Frauenarbeit
- Unterstützung der Frauenarbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis Altholstein
- Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Frauengruppen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen sowie Ortsgemeinden

Qualifikation:

Profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit, Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen, Fähigkeit zur Organisation und Koordination sowie zur Projektarbeit im Team, Offenheit für neue/innovative Wege in der kirchlichen Frauenarbeit, kommunikative und integrative Kompetenz, PC-Kenntnisse, insbesondere Microsoft-Office-Programme.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- einen großen und sehr engagierten Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- die Zusammenarbeit mit der Leiterin des Frauenwerkes und den Mitarbeitenden im Regionalzentrum
- Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Frauenwerkes im Kirchenkreis
- eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden erbeten bis zum **27. Mai 2011** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Elisabeth Christa Markert, Tel.: 04321 498167 oder 0431 2402800, und Herr Pastor Dr. Jens Beckmann, Tel.: 04321 498118.

Az.: 30 KKr. Altholstein – L Bk

*

Die ev.-luth. Kirchen Oberes Alstertal suchen

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder
eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen

für die regionale kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
im Norden Hamburgs (Duvstedt, Lemsahl-Melling-
stedt, Tangstedt, Wohldorf-Ohlstedt).

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent.

Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Dienstantritt soll der nächstmögliche Termin sein
(möglichst 1. August).

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth.
Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in
Deutschland wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf Bewerbungen und bieten:

- gewachsene kirchliche Strukturen, auf die aufge-
baut werden kann;
- einen regionalen Jugendausschuss zur Unterstüt-
zung und Begleitung der Arbeit;
- Raum für die eigene Gestaltung und die Möglich-
keiten, eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubrin-
gen;
- ein Büro und Räume für die Jugendarbeit;
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerin-
nen Tarifvertrag (KAT).

Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Sozialarbei-
terin bzw. der Sozialarbeiter sollte

- Erfahrung in der Jugendarbeit haben
- regionale Arbeit entwickeln
- die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und
-leitern und Konfi-Teamern fördern und begleiten
- Konfirmandenarbeit und Gottesdienste gestalten
können
- Jugendfreizeiten organisieren und begleiten
- an der Jugendverbandsarbeit teilhaben
- bereit sein, mit anderen Jugendeinrichtungen und
den Kirchengemeinden zusammen zu arbeiten
- über gute Kommunikationskompetenz verfügen
und teamfähig sein
- wirtschaftlich arbeiten und Organisationstalent be-
sitzen
- einen Führerschein für Pkw besitzen

Der Schwerpunkt liegt

- im Übergang von der Konfizeit zur Jugendarbeit
und in der Begleitung, Gewinnung und Förderung
von ehrenamtlichen Jugendlichen und
- in der Vorantreibung von Projekten.

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Wohldorf-
Ohlstedt, Bredembekstraße 59, 22397 Hamburg, Tele-
fon: 040 6050852, E-Mail: [kirche-wohldorf-ohl-
stedt@web.de](mailto:kirche-wohldorf-ohlstedt@web.de).

Bewerbungen erbitten wir möglichst per E-Mail bis
zum **1. Juni 2011** an Frau Pastorin Susanne von der
Lippe, E-Mail: pastorinvonderlippe@t-online.de.

Auskunft erteilt Frau Pastorin von der Lippe unter der
Telefonnummer 040 60847358, auch in Bezug auf
eventuell nötige Hilfe bei der Wohnungssuche in der
Nähe.

Az.: 30 Wohldorf-Ohlstedt – L Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

In der **Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche** ist zum 1. Januar 2012 die Stelle

der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers,

derzeit mit Dienstsitz in Kiel, zu besetzen. Es ist be-
absichtigt, die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger
möglichst bereits ab 1. Oktober 2011 zu beschäftigen,
um eine gründliche Einarbeitung durch den bisherigen
Stelleninhaber, der zum Jahresende in den Ruhestand
tritt, zu ermöglichen.

Zu den Aufgaben der Pressesprecherin bzw. des Pres-
sesprechers gehört es, für die Darstellung der Arbeit
und der Anliegen der Nordelbischen Kirche und ihrer
leitenden Gremien in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Sie bzw. er hat die Synode, die Kirchenleitung und das
Nordelbische Kirchenamt in publizistischen Fragen zu
beraten und erläutert dabei die Erwartungen der Me-
dien. Sie bzw. er trägt für eine mediengerechte Vor-
bereitung und Auswertung von Veranstaltungen sowie
von öffentlichen Auftritten der Repräsentantinnen und
Repräsentanten der Nordelbischen Kirche Sorge. Zu-
gleich ist sie bzw. er für die Vermittlung relevanter
Themen und Informationen in die innerkirchliche Öf-
fentlichkeit verantwortlich.

Ferner ist die Presse- und Medienarbeit der leitenden
Gremien der Nordelbischen Kirche sowie der Bi-
schofskanzleien zu koordinieren und Kontakt zu den
Landespressekonferenzen zu halten. Die Pressespre-
cherin bzw. der Pressesprecher hat die Leitung der
Stabsstelle „Presse und Kommunikation“ inne und ist
damit Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiten-
den einschließlich der Pressereferentinnen und -refe-
renten in den Bischofskanzleien.

Wir suchen eine im Auftreten gewinnende Persö-
nlichkeit mit umfassender journalistischer Qualifikati-
on, die über theologische Kompetenz sowie vertiefte
Kenntnis kirchlicher Arbeit und Strukturen verfügt.
Kommunikative Kompetenz sowie Erfahrungen in
Krisen-PR werden ebenso vorausgesetzt wie Teamfä-
higkeit und Leitungserfahrung. Die Bereitschaft zu
Dienstreisen ist ebenso erforderlich wie eine gültige
Fahrerlaubnis der Klasse B.

Im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung
einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen
Bewerberinnen und Bewerber sich auf Veränderungen,
ggf. auch des Dienstsitzes, einstellen.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der
Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, es sei denn, Bewerberinnen bzw. Bewerber befinden sich bereits in einem Pfarrdienstverhältnis.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. Mai 2011** an das Büro der Kirchenleitung, Herrn Pastor Lenz, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilt Herr Radzanowski, Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, unter der Telefonnummer 0431 9797-640.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-6.9 – LV Sn (bei Bewerbungen bitte unbedingt angeben)

*

Im **Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim** (Bergstraße) ist zum 1. Januar 2012 eine Stelle (100 Prozent) als

Wissenschaftliche Referentin oder Wissenschaftlicher Referent
(Schwerpunkt Ostkirchenkunde)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung von Leben und Lehre der orthodoxen Kirchen der byzantinischen und orientalischen Traditionen
- Begleitung und Auswertung ökumenischer Dialoge mit den orthodoxen Kirchen in enger Abstimmung mit der EKD
- Beratung kirchlicher und wissenschaftlicher Gremien
- Regelmäßige Mitarbeit an den Publikationen des Instituts
- Vortragstätigkeit und Gestaltung von Fortbildungsangeboten im Auftrag des Instituts

Erwartet werden:

- Theologisch fundierte Meinungsbildung aus protestantischer Sicht
- Ökumenische Erfahrung und Dialogfähigkeit
- Theologische Promotion oder vergleichbare Qualifikation
- Teamfähigkeit und didaktische Kompetenz
- Gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse einer für die Ostkirchen relevanten Fremdsprache
- Wohnsitznahme in der Region Bergstraße
- Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche

Geboten werden:

- Verantwortungsvolles, weitgehend selbständiges Aufgabengebiet
- Mitarbeit im Kollegium eines angesehenen wissenschaftlichen Instituts
- Vergütung nach der landeskirchlichen Pfarrbesoldungsordnung (A 13/A 14) bzw. nach TVöD (DVO.EKD)

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums für das Konfessionskundliche Institut für zunächst fünf Jahre (Pfarrdienst) bzw. für zwei Jahre (Angestellte), Verlängerung ist möglich.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis **1. Juni 2011** an den Geschäftsführenden Vorstand des Evangelischen Bundes, Postfach 1255, 64602 Bensheim. Auskünfte erteilt der Institutsleiter Dr. Walter Fleischmann-Bisten, Tel.: 06251 843312.

Az.: 1641-4 – M Pa

V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 der Pastor Volker **B a g d a h n** zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld, 3. Pfarrstelle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. **W i e b k e A h l f s**, Kiel, zur Pastorin der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Sascha Scholz, Steinberg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die Wahl der Pastorin z. A. Ulrike Witte, Nahe, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nahe, - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2011 bis einschließlich 31. August 2016 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Zeit der Pastor Manfred Grosser, Greifswald, in die 2. nordelbische Pfarrstelle für das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. April 2016 die Pastorin Britta Gutjahr in die 27. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. April 2016 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Antje Hanselmann, Kappeln, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für die Ökumenische Arbeitsstelle;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Oktober 2011 der Pastor Matthias Kaiser zum Pastor der 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2012 bis einschließlich 30. April 2017 die Pastorin Susanne Kernich-Möller, Schleswig, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhausseelsorge in Schleswig (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Mai 2016 der Pastor Reinhard Müller zum Pastor der nordelbischen Pfarrstelle für Seelsorge in der staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Mai 2016 die Pastorin Bettina Röhlk, Eckernförde, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Seelsorge am Kreiskrankenhaus Eckernförde und Altenhilfe-Diakoniezentrum St. Martin (erneute Berufung).

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 15. April 2011 die Pastorin z. A. Antoinette Lühmänn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Mai 2016 ohne Dienstbezüge die Pastorin Hildegard Emmermann zur Stiftung „Das Rauhe Haus“;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. April 2014 Pastorin Elisabeth Hartenstein gem. § 92 Pfarrergesetz Absatz 1 der VELKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Ablauf des 30. April 2011 der Pastor Hans-Joachim Leo in Breklum;

mit Ablauf des 30. September 2011 die Pastorin Ursula Mühlender in Hamburg;

mit Ablauf des 30. September 2011 der Pastor Andreas Zühke in Hamburg Groß Flottbek.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Klaus-Dieter Manthey

geboren am 4. September 1946 in Kiel
gestorben am 18. Februar 2011 in Hamburg

Pastor Manthey wurde am 4. Dezember 1983 in Hamburg ordiniert.

Anschließend wurde er im Rahmen seines Probedienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg beauftragt. Nach seinem Probedienst wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 wurde ihm die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. September 2009.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Manthey.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Willy Poppe

geboren am 3. September 1922 in Rellingen
gestorben am 11. März 2011 in Elmshorn

Pastor Poppe wurde am 29. Oktober 1950 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Schleswig. Mit Wirkung vom 15. November 1951 bis 22. August 1967 war er Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lurup. Die Ernennung zum Pastor der Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn erfolgte mit Wirkung vom 23. August 1967. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. Juni 1984.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Poppe. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Hartmut Plesch

geboren am 27. März 1924 in Gollnow, Ldkrs. Naugard/Pommern
gestorben am 9. März 2011 in Hamburg

Pastor Plesch wurde am 25. März 1956 in der Hauptkirche St. Petri in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er bis zum 31. Januar Hilfsgeistlicher in Hamburg und wurde am 1. Februar 1957 auf der Pfarrstelle in Hamburg-Dulsberg zum Pastor auf Lebenszeit berufen. Zum Dezember 1972 wurde ihm die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf im damaligen Kirchenkreis Stormarn übertragen, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Februar 1988 ausfüllte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Plesch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Ernst Ribbat

geboren am 9. Dezember 1920 in Prökuls, Krs. Memel/Ostpreußen
gestorben am 14. März 2011 in Neuwittenbek

Pastor Ribbat wurde am 28. Oktober 1951 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Bannesdorf auf Fehmarn. Vom 6. November 1957 bis zum 2. September 1962 war er Pastor der Kirchengemeinde Tolk. Anschließend wurde er für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt. Mit Wirkung vom 1. September 1974 wurde Pastor Ribbat in die 2. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken in Kiel berufen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 29. Februar 1984.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ribbat.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de

Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr

Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de